



An den Grossen Rat

20.5064.02

JSD/P205064

Basel, 3. Juni 2020

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2020

Schriftliche Anfrage Jörg Vitelli betreffend «Parkieren überbreiter Fahrzeuge auf Allmend»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Jörg Vitelli dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Es kann festgestellt werden, dass in den letzten Jahren immer mehr Wohnmobile auf öffentlichen Parkplätzen mit Anwohnerparkkarten abgestellt werden. Die immer breiter und grösser werdenden Fahrzeuge überragen nicht nur mit der Karosserie sondern auch mit den Rädern die Parkfelder. Vor allem im Bereich von Einmündungen behindern die hohen Fahrzeuge die Sicht. In der Basler Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO) ist in §10, Abs. 3 festgehalten: "Das Parkieren von Motorfahrzeugen mit mehr als 1'200 kg Nutzlast sowie von Anhängern aller Art über Nacht auf der Allmend ist ausserhalb von dafür besonders gekennzeichneten Parkplätzen verboten." Mit dieser Bestimmung dürfen Wohnwagen und auch Lastwagen nicht auf normalen Parkplätzen abgestellt werden. Damit wollte der Gesetzgeber und die Regierung, dass nicht grosse und schwere Motorfahrzeuge sowie Anhänger auf Allmend abgestellt werden. Die Technische Entwicklung vom Campingbus hin zum Wohnmobil konnte damals nicht vorausgesehen werden. Da Wohnmobile oder auch andere grossdimensionierte Fahrzeuge der Kategorie bis 3.5 t Gesamtgewicht eine Nutzlast unter 1'200 kg haben, fallen sie nicht unter die Bestimmung der Basler StVO. Die Wohnmobile sind nicht nur problematisch bezüglich der Verkehrssicherheit, sie beanspruchen massiv mehr Platz als normale Autos. Damit wird der rare Parkraum in Basel von wenigen über Gebühr beansprucht.

Ich frage die Regierung an, ob die Basler StVO dahingehend angepasst werden kann, dass das Abstellen von Wohnmobilen und gleichartigen Fahrzeugen, die eine Aussenbreite von mehr als 2.0 m haben, ebenfalls verboten ist.

Jörg Vitelli»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Gemäss Art. 48 Abs. 10 i.V.m. Art. 79 Abs. 1^{ter} der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) dürfen alle Fahrzeuge, also grundsätzlich auch Wohnmobile, auf Parkplätzen für Motorwagen abgestellt werden, sofern sie grössenmässig in das Parkfeld passen. Auch Wohnwagen (also Anhänger) sind gemäss Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41) von den erwähnten Bestimmungen der SSV erfasst. Das Bundesgesetz verbietet demnach, dass Fahrzeuge, die den markierten Parkplatz deutlich überragen, auf diesem abgestellt werden. Entsprechende Verstösse kann die Kantonspolizei damit bereits mit Ordnungsbussen ahnden.

Über die vorgenannte Bundesvorschrift hinaus können die Kantone nach Art 3. Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) weitergehende Beschränkungen oder Anordnungen erlassen. Der Regierungsrat hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in § 10 Abs. 3 der Strassenverkehrsverordnung (StVO, SG 952.200) normiert, dass das Parkieren von Motorfahrzeugen mit mehr als 1'200 kg Nutzlast sowie von Anhängern aller Art über Nacht auf der Allmend ausserhalb von dafür besonders gekennzeichneten Parkplätzen grundsätzlich verboten ist. Darüber hinaus auch das Abstellen von Wohnmobilen und gleichartigen Fahrzeugen, die eine Aussenbreite von mehr als zwei Metern haben, zu verbieten, erachtet der Regierungsrat aber nicht als sinnvoll, denn auch zahlreiche weitere Fahrzeuge, wie etwa grössere Personenwagen und leichte Lieferwagen, weisen oft grössere Abmessungen auf.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin